

An den Ortsbürgermeister  
der Ortsgemeinde Altrip  
Herrn Jürgen Jacob

Ludwigstr.48

**Antrag: 0316**

**Datum: 31.03.16**



Ortsgemeinderatsfraktion

**OG Altrip**

Böcklinstr.53b

67122 Altrip

Fon: 06236/30438

Mail:

toni.krueger@gruene-rlp.de

**Toni Krüger**

Fraktionsvorsitzender

### **Antrag zur nächsten Sitzung des Gemeinderats**

#### **Hier: Mandatierung der Rechtsanwaltskanzlei Baumann für die Prüfung rechtlicher Möglichkeiten zur Einforderung der Einhaltung von Lärmgrenzen**

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Jacob,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag der Ratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Ortsgemeinderatssitzung

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Rechtsanwaltskanzlei Baumann, Würzburg, wird ein Mandat dafür erteilt, die Gemeinde Altrip in Fragen des Lärmschutzes zu beraten.

Ziel der Mandatierung ist es, zu erreichen, dass seitens der schrottverarbeitenden Firmen Wetzels und Interseroh (jetzt Alba) die Lärmgrenzen der TA Lärm und die Auflagen der Genehmigungsbescheide der Stadt Mannheim zum Schutz der Bürger Altrips konsequent eingehalten werden.

Die Mandatierung soll zunächst darauf beschränkt werden, dass die Kanzlei die rechtlichen Möglichkeiten eigenständig prüft und die Gemeinde über die Optionen eines weiteren Vorgehens und ihrer Aussichten informiert. Zu diesem Zweck kann eine Begrenzung der Mandatskosten auf 10.000 € für diesen ersten Schritt vorgenommen werden.

#### **Begründung:**

Der Gemeinderat Altrip hat 2015 eine Mandatierung der Rechtsanwaltskanzlei in Sachen Lärmimmissionen durch die schrottverarbeitenden Betriebe in Mannheim-Rheinau abgelehnt unter dem Vorbehalt, dass bei neuen Erkenntnissen nochmals zu entscheiden sei.

Bündnis 90/ Die Grünen haben inzwischen auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes Einsicht in die Genehmigungsunterlagen genommen und sind dabei auf die folgenden potentiell relevanten Erkenntnisse gestoßen.

1. Immissionsschutzrechtlich gelten für verschiedene Einwirkungsorte unterschiedliche Grenzwerte:

Mischgebiete (weder vornehmlich gewerbliche Anlagen, noch vorwiegend Wohnungen):	Tagsüber 60 dB, nachts 45 dB
Überwiegende Wohngebiete:	Tagsüber 55 dB, nachts 40 dB
Reine Wohngebiete:	Tagsüber 50 dB, nachts 35 dB

Diese Grenzwerte finden sich z.B. im Genehmigungsbescheid der Stadt Mannheim für die Firma Schrott Wetzell vom 5.9.1995.

Für Altrip wird dabei immer von den Immissionsrichtwerten für Mischgebiete ausgegangen, die z.T. nur knapp unterschritten wurden. Zum Beispiel ergab eine Messung vom 15.9.09 an der Kurve der Rheinstraße zur Rheinfähre einen gerundeten Mittelwert von 57 dB, der ergo nur den Grenzwert für Mischgebiete, jedoch schon nicht mehr den Grenzwert für überwiegende Wohngebiete unterschreitet. Auch bei weiteren Messungen, z.B. denen im Oktober 2003, die einen Beurteilungspegel von 57,9 ergaben, bezog man sich auf einen Grenzwert für Mischgebiete in Höhe von 60 dB. Auch nächtliche Messungen fielen grenzwertig aus (z.B. TÜV-Bericht 2007 44dB nachts bei Grenzwert 45 dB).

Dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altrip ist zu entnehmen, dass große Teile des Gemeindegebiets, v.a. aber die rheinnah gelegene Straße „Am Damm“ und das Gebiet rund um die Berliner Straße Wohngebiete darstellen. Unter Zugrundelegung auch nur von „überwiegenden“ Wohngebieten hätten zahlreiche Messungen die Grenzwerte überschritten. Dies müsste dazu führen, dass die schrottverarbeitenden Unternehmen ihren Lärmschutz zum Wohl der Altriper Bürger verbessern.

Im Genehmigungsbescheid für die Fa. Interseroh-Hetzel vom 12.9.2005 konzidiert die Behörde, dass „eine kleine Teilfläche im Wohngebiet Altrip ... als reines Wohngebiet ausgewiesen ist.“ Weiter führt der Bescheid aus, dass dieses reine Wohngebiet an ein ausgewiesenes Industriegebiet in Mannheim grenze. Somit handele es sich hier um eine typische Gemengelage. Dass die beiden Gebiete durch den Rhein getrennt sind, sei hier aufgrund der für Baden-Württemberg gültigen Auslegungshinweise nicht von Bedeutung.

Hier gilt es seitens eines fachkundigen Anwalts zu prüfen, ob solche (heute noch gültigen?) Auslegungshinweise, die ja auch für die Genehmigungsbehörde in Mannheim verbindlich sind, rechtskonform sind oder ob sie dem Grundgedanken des Lärm- und Gesundheitsschutzes für die Bürger und den entsprechenden Gesetzen widersprechen.

2. Dem Genehmigungsbescheid für die Firma Interseroh-Hetzel zu veränderten Betriebszeiten (Montag 6:00 – Samstag 22:00) aus dem Jahr 2005 lag ein Gutachten des TÜV-Süd zugrunde, das die Frage klären sollte, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die veränderte Genehmigung erforderlich sei. Der TÜV-Süd verneint die Notwendigkeit einer UVP, obwohl Landschafts- und Naturschutzgebiete in der Gemarkung Altrip den Lärmemitteln direkt gegenüber liegen. Das Gutachten stellt fest, dass „keine systematischen Untersuchungen zur Lärmempfindlichkeit der Avifauna

vorliegen“. Es schließt jedoch, dass „nach gutachterlicher Einschätzung keine erhebliche Störung der Fauna der Schutzgebiete zu erwarten“ sei. Eine UVP wurde daraufhin nicht durchgeführt.

Die Argumentation des Gutachtens erscheint als nicht schlüssig. Eben weil keine Informationen bezüglich der Lärmempfindlichkeit der Vögel vorliegen, wäre es Aufgabe einer UVP gewesen, mögliche negative Folgen für die Fauna zu eruieren.

Hier stellt sich uns die Frage, ob der Genehmigungsbescheid für einen erweiterten Betrieb ohne UVP rechtskonform ist.

3. Im Genehmigungsbescheid für die 2. Schrottschere der Firma Schrott-Wetzel vom 4.2.2010 werden Schallpegelmessungen gefordert, die zunächst 2012 durch eine amtlich anerkannte Messstelle zu erfolgen hatten. Nach Auskunft der Umwelt- und Gewerbeaufsicht der Stadt Mannheim, wurden weder 2012 noch später Schallpegelmessungen durchgeführt.
4. Hier wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den Genehmigungsbescheid vorliegt, der potentiell zu Lasten der Bürger Altrips geht. Kann einfach auf die Durchführung der Lärmmessung verzichtet werden, auch wenn in der Vergangenheit die Grenzwerte immer eingehalten wurden? Ist es nicht gerade Sinn und Zweck einer solchen wiederkehrenden kontrollierenden Messung sicherzustellen, dass die Grenzwerte auch in Zukunft im laufenden Betrieb eingehalten werden, insbesondere wenn eine weitere Schrottschere hinzukam?

Weiterhin sei angefügt, dass in zahlreichen Messberichten eine Menge komplizierter Vorannahmen zur Frage getroffen wurde, welcher Anteil der Immissionen dem einen und welche dem anderen Schrottbetrieb und welcher Anteil der sonstigen Hintergrundbelastung (GKM, Verkehr,..) zuzurechnen sei. Angesichts der oben zitierten knapp unterschrittenen Grenzwerte selbst für Mischgebiete kommt solchen Vorannahmen besondere Bedeutung zu. Ein fachkundiger Rechtsanwalt sollte sich diese Vorannahmen im Einzelnen genauer ansehen.

Mit freundlichen Grüßen

Toni Krüger  
-Fraktionsvorsitzender-

Armin Grau  
-Stellvertretender Fraktionsvorsitzender-

für die Ortsgemeinderatsfraktion Altrip, von Bündnis90/Die Grünen